



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 1. Dezember 2016

Nr. 33

S. 1 – 16

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreistages der IX. Wahlperiode (2014 – 2020) am 15.12.2016** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Özgür Cam** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rafael Stanislaus Swiatek** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adem Yildirim** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mustafa Kozan** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Davit ABUTIDZE** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adrian VLADI** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Dau Szauto** 13
- **Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten des Kreises Wesel vom 01.12.2016** 14

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 15.12.2016, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 13. Sitzung des Kreistages des Kreises Wesel der IX. Wahlperiode 2014 – 2020 statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 06.10.2016
- 3 Einrichtung eines Jugendparlaments;
hier: Anregung gem. § 21 Kreisordnung i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Wesel

(Drucksache-Nr. 980/IX)

- 4 Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien

(Drucksache-Nr. 1041/IX)

- 5 Konzept für koordinierten Verbraucherschutz in der Kreisverwaltung Wesel;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/VWG vom 17.11.2016

(Drucksache-Nr. 1032/IX)

- 6 ÖPNV-Finanzierung für das Jahr 2017;
hier:
a) Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
b) Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW

(Drucksache-Nr. 977/IX)

- 7 Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW;
hier: Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Wesel über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) und den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif vom 25.07.2011

(Drucksache-Nr. 978/IX)

- 8 Einbringung des Entwurfs des Haushaltes 2017

(Drucksache wird in der Sitzung bereitgestellt)

- 9 Änderung der Vergabeordnung für den Kreis Wesel

(Drucksache-Nr. 963/IX)

- 10 Wertstoffsammlung im Kreis Wesel;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(Drucksache-Nr. 962/IX)

- 11 Abfallgebühren;
hier: Nachkalkulation 2015 und Abfallgebührensatzung 2017 sowie Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2016

(Drucksache-Nr. 964/IX)

(Drucksache-Nr. 1035/IX)

- 12 Überplanmäßige Aufwendungen im Sozialetat im Haushaltsjahr 2016

(Drucksache-Nr. 958/IX)

- 13 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Wesel zum 31.12.2015 sowie Entlastung des Landrates

(Drucksache-Nr. 1039/IX)

- 14 Bestätigung des Gesamtabschlusses des Kreises Wesel zum 31.12.2014 sowie Entlastung des Landrates

(Drucksache-Nr. 1040/IX)

- 15 Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015

(Drucksache wird in der Sitzung bereitgestellt)

- 16 Rettungsdienst;
hier: Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel

(Drucksache-Nr. 965/IX)

- 17 Gefahrenabwehr
hier: Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter

(Drucksache-Nr. 981/IX)

- 18 **Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel**
hier: Festlegung des Schulnamens für die Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen (LE) und Emotionale und soziale Entwicklung (ES) an den Standorten Voerde, Kamp-Lintfort und Moers

(Drucksache-Nr. 954/IX)

- 19 Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel
hier: Festlegung des Schulnamens für die Förderschule mit den Förderschwerpunkten Sprache (SQ) und Hören und Kommunikation (HK) an den Standorten Wesel und Moers

(Drucksache-Nr. 955/IX)

- 20 Errichtung eines Bildungsganges am Hermann-Gmeiner-Berufskolleg in Moers zum Schuljahr 2017/2018 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales, fachlicher Schwerpunkt: Gesundheit (Anlage D17a der APO-BK) mit einem Zug

(Drucksache-Nr. 960/IX)

- 21 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Wesel zum Schuljahr 2017/2018 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: 2-jährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung („HöHa“, Anlage C2) von 6 auf 7 Züge

(Drucksache-Nr. 961/IX)

- 22 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Dinslaken zum Schuljahr 2017/2018 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: 2-jährige Fachoberschule im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung gem. APO-BK Anlage C3 mit einem Zug und der Option auf zwei Züge

(Drucksache-Nr. 1014/IX)

- 23 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Dinslaken zum Schuljahr 2017/2018 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: 1-jährige Berufsfachschule Sozialwesen B1 mit einem Zug

(Drucksache-Nr. 1015/IX)

- 24 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Dinslaken zum Schuljahr 2017/2018 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: 1-jährige Berufsfachschule Sozialwesen B2 mit einem Zug

(Drucksache-Nr. 1016/IX)

- 25 Änderung der Satzung der Burghofbühne Dinslaken Landestheater im Kreis Wesel e.V.

(Drucksache-Nr. 996/IX)

- 26 Pilotprojekt „NABU Bildungswerkstatt Natur“;
hier: Antrag auf Verlängerung der Zuwendung für den Zeitraum 2017 -2020

(Drucksache-Nr. 946/IX)

- 27 Einberufung einer Hochwasserschutzkonferenz - kreisweit und überregional;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2016 sowie Antrag der DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Wesel vom 18.11.2016

(Drucksache-Nr. 1034/IX)

(Drucksache-Nr. 1030/IX)

- 28 Regionalplanung
hier: 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Rheinberg -Umnutzung eines Oberflächen-gewässers für die zweckgebundene Nutzung Ruhehafen Ossenber

(Drucksache-Nr. 998/IX)

- 29 Resolution zur Einrichtung einer landesweiten Schiedsstelle für Salzbergbaugeschädigte;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.11.2016

(Drucksache-Nr. 1026/IX)

30 [Bewerbung um die REGIONALE 2022/2025 in NRW](#)

hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

(Drucksache-Nr. 1036/IX)

31 [Mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft des Bioabfallverbandes Niederrhein \(BAVN\)](#)

(Drucksache-Nr. 971.1/IX)

32 [DeltaPort GmbH & Co. KG;](#)

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages (Ergänzung des § 13 aufgrund Förderbestimmungen)

(Drucksache-Nr. 997/IX)

33 [Freizeitzentrum Xanten GmbH;](#)

hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag

(Drucksache-Nr. 1024/IX)

34 [Eigenbetrieb Kreis Wesel;](#)

hier: Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017

(Drucksache-Nr. 990/IX)

35 [Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege;](#)

hier: Aktualisierung

(Drucksache-Nr. 1003/IX)

36 Überplanmäßige Aufwendungen im Jugendhilfeetat 2016

(Drucksache-Nr. 1006/IX)

37 Beitritt des Kreises Wesel zur d-NRW AöR

(Drucksache-Nr. 1020/IX)

38 Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“

(Drucksache-Nr. 1037/IX)

39 Mitteilungen der Verwaltung

40 Anfragen der Kreistagsmitglieder

B **- Nichtöffentlicher Teil -**

- 1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 06.10.2016
- 2 Zentralisierung Berufskolleg Dinslaken
hier: Durchführung von Grundstücksverhandlungen

(Drucksache-Nr. 970/IX)

- 3 RWE-Aktien des Kreises Wesel

(Drucksache-Nr. 992/IX)

- 4 Personalmaßnahmen gem. § 49 Kreisordnung (KrO)
hier: Versetzung eines Beamten in den Ruhestand

(Drucksache-Nr. 1017/IX)

- 5 Personalmaßnahmen im höheren Dienst
hier: Beförderung eines Beamten

(Drucksache-Nr. 1023/IX)

- 6 Personalmaßnahmen gem. § 49 Kreisordnung (KrO)
hier: Einstellung einer Fachdienstleitung

(Drucksache-Nr. 1038/IX)

- 7 Mitteilungen der Verwaltung ---
- 8 Anfragen der Kreistagsmitglieder ---

Wesel, 30. November 2016
gez. Dr. Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Özgür Cam** letzte bekannte Anschrift Gravelottestraße 35, 47053 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 01.09.2016- Aktenzeichen 01059961485 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.11.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rafael Stanislaus Swiatek** letzte bekannte Anschrift Friedrichstraße 104, 47475 Kamp-Lintfort den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.09.2016- Aktenzeichen 01060035489 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.11.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Adem Yildirim** letzte bekannte Anschrift Hauerstr. 1B, 46537 Dinslaken den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.10.2016- Aktenzeichen 01059979864 (SB 29) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.11.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Rüsken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Mustafa Kozan**, letzte bekannte Anschrift Neuer Wall 6 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.11.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-NG42, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Davit ABUTIDZE**, letzte bekannte Anschrift Gahlener Str. 119, 46569 Hünxe, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 30.11.2016, Aktenzeichen 33/A 14896, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 01.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Adrian VLADI**, letzte bekannte Anschrift Burgstraße 68, 46519 Alpen, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 29.11.2016, Aktenzeichen 33/A 13010, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 01.12.2016

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sebastian Dau Szauto** letzte bekannte Anschrift Bachstraße 2, 73776 Altbach den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.09.2016- Aktenzeichen 01060052669 (SB 30) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.12.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Wicher

Bekanntmachung

Tierseuchenverordnung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten des Kreises Wesel vom 01.12.2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im unter Nr. II bezeichneten Gebiet des Kreis Wesel haben mit sofortiger Wirkung in den nachfolgend bezeichneten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten.

- II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verordnung gilt in folgenden Gebieten (Aufstellungsgebiete):

Gemeinde Schermbeck

(und somit numehr im gesamten Kreis Wesel mit Ausnahme der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn)

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.

- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI

empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564). Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 09. November 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass sich in den unter II. bezeichneten Gebieten bevorzugt wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu III.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen der betroffenen Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Straße 4, 46483 Wesel, zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz unter der E-Mail-Adresse vps@kreis-wesel.de eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist

Hinweise

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Die Tierseuchenverfügung kann beim Landrat des Kreis Wesel eingesehen werden.

Wesel, 01.12.2016

FD 39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Dr. Dicke
